

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0446/2023**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	22.08.2023	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	31.08.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	05.09.2023	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

**Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz, den Verdienstausfall und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Bergisch Gladbach**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz, den Verdienstausfall und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Bergisch Gladbach wird in der vorgestellten Fassung beschlossen.

## Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

## Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>	X				
<b>investiv:</b>	X				
<b>planmäßig:</b>	X				
<b>außerplanmäßig:</b>	X				

### **Weitere notwendige Erläuterungen:**

Die tatsächlich gegenüber der bisherigen Praxis entstehenden Mehraufwendungen können dem Vorlagentext entnommen werden. Diese sind in den Haushaltsansätzen 2023 ff. allerdings bereits abgebildet, sodass sich gegenüber den Veranschlagungen im Haushalt keine Mehraufwendungen ergeben.

Es sind Haushaltsmittel von jährlich 210.000 € vorgesehen. Der Auszahlungsbetrag für die reinen Aufwandsentschädigungen erhöht sich von rund 21.000 € auf zukünftig rund 120.000 €. Für sonstige Aufwendungen (Rufbereitschaften, Anfahrtpauschalen, Bereitschaftszeiten, Auslagenersatz) sind rund 65.000 € eingeplant (Vorjahre rund 20.000 €). Der verbleibende Betrag von 25.000 € entfällt auf sonstige Aufwendungen, in der Hauptsache Lohn- und Verdienstkostenerstattungen. Hierzu ist anzumerken, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Aufwendungen erstattet, die für die Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes aufgewendet werden.

## Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
<b>planmäßig</b>	X		
<b>außerplanmäßig:</b>	X		
<b>kurzfristig:</b>	X		
<b>mittelfristig:</b>	X		
<b>langfristig:</b>	X		

## **Sachdarstellung/Begründung:**

I.

Die Feuerwehr Bergisch Gladbach umfasst insgesamt 420 Personen im Einsatzdienst (200 Berufsfeuerwehrkräfte und 220 ehrenamtliche Kräfte). Im Gegensatz zu den Berufsfeuerwehrkräften im Beamten- oder Angestelltenverhältnis üben die ehrenamtlichen Kräfte ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) können ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, anstelle eines Auslagenersatzes eine Aufwandsentschädigung von der Gemeinde erhalten.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat bereits in der Vergangenheit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die aktuelle Satzung über Aufwandsentschädigung und Kostenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach ist seit dem 01.01.2003 in Kraft. Die seitdem eingetretenen Veränderungen machen es notwendig, die Regelungen anzupassen.

Nach § 9 Absatz 3 BHKG NRW fördern die Aufgabenträger des Brandschutzes die Tätigkeit im Ehrenamt und widmen dem Ehrenamt zur Erhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr besondere Aufmerksamkeit. Da die Aufgaben der Feuerwehr in den letzten Jahren stetig zunehmen, ist die zu beschließende Satzung ein aussagekräftiges Bekenntnis, dieses für die Allgemeinheit wichtige Ehrenamt zu fördern.

Die Bemessung der Aufwandsentschädigung orientiert sich an einer für Nordrhein-Westfalen in 2016 gemeinsam erarbeiteten Empfehlung von den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband der Feuerwehren. Nach § 12 Absatz 7 Satz 6 BHKG NRW erfolgt die örtliche Bestimmung der Höhe der Aufwandsentschädigung für kommunale Funktionsträger in Orientierung an den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (EntschVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung. Nach § 1 Absatz 2 Ziffer 1gg EntschVO NRW beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl (100.001 bis 150.000) aktuell 490,00 €.

Bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Kräfte der Feuerwehr sollte berücksichtigt werden, dass die ständige unentgeltliche Bereitschaft zur Übernahme der Einsätze ein besonders hohes Maß an Flexibilität voraussetzt. Gefahren- und Schadenlagen sind nicht planbar und es ist immer mit ihnen zu rechnen (Tages- und Nachtzeiten, Wochenenden, Feiertage, etc.).

Zusätzlich zu den Einsätzen obliegt es den ehrenamtlichen Funktions- und Führungskräften das im Ehrenamt stattfindende Dienstgeschäft jederzeit den städtischen Belangen anzupassen und aufgabengerecht zu erfüllen. Die großen Herausforderungen der jüngsten Vergangenheit zeigen dies besonders deutlich auf. So galt es, die Einsatzbereitschaft trotz der durch die Corona-Krise verursachten Belastungen aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig wurden maßgeblich Corona-Impfkampagnen organisiert und durchgeführt. Vielfach konnten Hilfestellungen nach den Folgen der Flutkatastrophe im Juli 2021 mit dem immensen ehrenamtlichen Engagement geleistet werden. Dies hatte auch einen großen Anteil an der Bewältigung der durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten weiteren Flüchtlingskrise. Gerade in der Anfangsphase kam hier maßgeblich die herausragende, spontane und lösungsorientierte Einstellung der ehrenamtlichen Kräfte zum Tragen.

All dies zeigt, wie wichtig funktionierende Strukturen und die Umsetzung durch die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in den ehrenamtlichen Einheiten der Feuerwehr sind. Ohne eine Vielzahl an ehrenamtlichen Mitbürgerinnen und Mitbürgern wären die Herausforderungen kaum zu meistern gewesen. Es gilt daher, diese Motivation zur Übernahme von hoheitlichen Aufgaben zu bewahren und zu festigen. Mit der vorgeschlagenen Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung hat die Stadt Bergisch Gladbach die Möglichkeit, das Ehrenamt in der Feuerwehr zu stärken und eine attraktive Motivation für eine Übernahme von verantwortungsvollen Aufgaben und Funktionen zu schaffen.

II.

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz, den Verdienstausfall und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Bergisch Gladbach ist wie folgt zu fassen:

## **Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz, den Verdienstausfall und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Bergisch Gladbach**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 20, 21, 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 05.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsätze der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Stadt Bergisch Gladbach zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und bestimmten ehrenamtlichen Kräften, die Sonderfunktionen innerhalb der Feuerwehr Bergisch Gladbach ausüben, anstelle eines Auslagenersatzes eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende bestellte Funktionsträger:

- a) Stellvertretende/r Leiter/in der Feuerwehr
- b) Einheitsführer/in
- c) Stellvertretende/r Einheitsführer/in
- d) Stadtjugendfeuerwehrwart/in
- e) Stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwart/in
- f) Jugendfeuerwehrwart/in
- g) Stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in
- h) Betreuer/in Jugendfeuerwehr
- i) Gerätewart/in
- j) Leiter/in Fachgruppen oder sonstiger Schnelleinsatzgruppen
- k) Stellvertretender Leiter/in Fachgruppen oder sonstiger Schnelleinsatzgruppen
- l) Pressesprecher/in
- m) Stellvertretende/r Pressesprecher/in
- n) Stadtausbildungskordinator/in
- o) Ausbildungsbeauftragte/r
- p) Leiter/in der Ehrenabteilung
- q) Stellvertretende/r Leiter/in der Ehrenabteilung

- r) Leiter/in der Unterstützungsabteilung
- s) Stellvertretende/r Leiter/in der Unterstützungsabteilung

(2) Jede Funktionsträgerin und jeder Funktionsträger hat nur Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Bei der Wahrnehmung von Mehrfachfunktionen wird jeweils die Pauschale der höchsten Funktion gewährt. In von der Leitung der Feuerwehr festgelegten und begründeten Ausnahmen kann zusätzlich die Hälfte der Vergütung einer weiteren Funktion gewährt werden.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten, dazu zählen Telefonkosten, Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, Datenverarbeitungskosten, abgegolten. Ein Anspruch der Feuerwehrangehörigen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, auf einen individuellen Auslagenersatz, eine Verpflegungspauschale oder eine Anfahrtspauschale besteht nicht.

4) Ausgenommen von der in Absatz 3 getroffenen Regelung sind Verdienstausfallentschädigungen, Kosten für Reisen außerhalb des Stadtgebietes, Aufwandsentschädigungen für Rufbereitschaften und Bereitschaftsdienste sowie Pauschalen für Einsatzanfahrten.

## **§ 2**

### **Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 wird ausschließlich als monatliche Pauschale gewährt. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse für das Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung - EntschVO NRW). Sie bemisst sich an der Höhe der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder in der für die Stadt Bergisch Gladbach maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 1 Absatz 2 EntschVO NRW. Der genannte Betrag wird mit dem in Absatz 2 festgelegten Prozentsatz multipliziert und ergibt die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die bei der Feuerwehr Bergisch Gladbach wahrgenommenen Funktion.

(2) Der Prozentsatz zur Berechnung der Aufwandsentschädigung beträgt für die Funktion

- a) Stellvertretende/r Leiter/in der Feuerwehr: 100%
- b) Einheitsführer/in: 80%
- c) Stellvertretende/r Einheitsführer/in: 70%
- d) Stadtjugendfeuerwehrwart/in: 50%
- e) Stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwart/in: 30%
- f) Jugendfeuerwehrwart/in: 30%
- g) Stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in: 20%
- h) Betreuer/in Jugendfeuerwehr: 10%
- i) Gerätewart/in: 20%
- j) Leiter/in Fachgruppen oder sonstiger Schnelleinsatzgruppen: 20%
- k) Stellvertretender Leiter/in Fachgruppen oder sonstiger Schnelleinsatzgruppen: 10%
- l) Pressesprecher/in: 50%
- m) Stellvertretende/r Pressesprecher/in: 30%
- n) Stadtausbildungskordinator/in: 20%
- o) Ausbildungsbeauftragte/r: 10%
- p) Leiter/in der Ehrenabteilung: 20%
- q) Stellvertretende/r Leiter/in der Ehrenabteilung: 10%
- r) Leiter/in der Unterstützungsabteilung: 20%
- s) Stellvertretende/r Leiter/in der Unterstützungsabteilung: 10%

### **§ 3**

#### **Zahlung der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden für einen vollen Kalendermonat gewährt und monatlich im Voraus gezahlt. Dies gilt auch, wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt für die über drei Monate hinausgehende Zeit, wenn die Funktion länger als drei Monate ohne Unterbrechung nicht wahrgenommen wird.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf nach Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr sowie bei einer Funktionsenthebung. Die Leitung der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Zahlung Aufwandsentschädigung kürzen oder vollständig aussetzen.

### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für Rufbereitschaften**

(1) Für die durch den Dienstplan oder die Leitung der Feuerwehr angeordnete Rufbereitschaft des Leitungsdienstes (A-Dienst) wird eine Pauschale von 3,00 € je Stunde gezahlt. Die geleisteten Rufbereitschaften werden monatlich abgerechnet.

(2) Für die ehrenamtlich geleisteten Rufbereitschaften (A-Dienst) erfolgt eine rückwirkende Zahlung beginnend ab dem 01. Juni 2020.

### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigung für Bereitschaftszeiten**

(1) Für die durch die Leitung der Feuerwehr angeordneten Bereitschaftsdienste in den Feuerwehrhäusern und Feuerwachen sowie an anderen Einsatzorten anlässlich von Sonderveranstaltungen, die eine Vorhaltung von direkt verfügbaren zusätzlichen Kräften erfordern, wird eine Aufwandsentschädigung ausgezahlt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Bereitschaftszeiten bemisst sich nach dem Entgelttarif zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach. Führungskräfte, die mindestens eine F III-Qualifikation aufweisen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Stundensatzes für einen Wachhabenden, alle anderen Kräfte eine Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Stundenstandes für Posten.

(3) Die geleisteten Bereitschaftszeiten werden nach Ableistung der Bereitschaft abgerechnet.

(4) Für die in Absatz 1 genannten Bereitschaftszeiten wird keine Verpflegungspauschale gemäß § 7 Absatz 3 ausgezahlt.

## **§ 6 Auslagenersatz**

(1) Alle in den §§ 1, 2, 3, 4 und 5 nicht genannten ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten statt einer Aufwandsentschädigung einen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die aufgrund ihres Dienstes entstanden sind. Für Verpflegung und Anfahrtkosten sind die §§ 7 und 8 anzuwenden.

(2) Zu den notwendigen Auslagen zählen auch erforderliche und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten. Sie können für die Zeit der Abwesenheit vom Haushalt für die verpflichtende Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie an sonstigen Veranstaltungen ersetzt werden. Der Auslagenersatz ist schriftlich zu beantragen.

## **§ 7 Verpflegungspauschalen**

(1) Die ehrenamtlichen Einheiten erhalten für ihre Aufwendungen für Einsätze und Übungsdienste eine Pauschale von 800,00 € jährlich. Sie wird im Januar des Kalenderjahres im Voraus gezahlt.

(2) Bei Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen oder überörtlicher Hilfeleistung kann den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Verpflegung einschließlich Getränke von Amts wegen gewährt werden, soweit Art und Dauer des Einsatzes oder der Veranstaltung dies erfordern. Die Entscheidung, ob Verpflegung gewährt wird, trifft die Leitung der Feuerwehr oder die von ihr beauftragte Person.

(3) Kann Verpflegung einschließlich Getränke von Amts wegen nicht gewährt werden, so erhalten die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr folgende Verpflegungspauschalen zur Abdeckung ihres Bedarfes:

- a) bei einer Dienstleistung von drei bis sechs Stunden: 8,00 € (Kaltverpflegung)
- b) bei einer Dienstleistung über sechs bis neun Stunden: 15,00 € (Warmverpflegung)
- c) bei einer Dienstleistung über neun Stunden: 20,00 € (Kalt- und Warmverpflegung).

## **§ 8 Anfahrtspauschale**

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten eine Anfahrtspauschale von 10,00 € für jede vollendete Anfahrt zum Feuerwehrhaus nach einer Alarmierung. Zum Zeitpunkt der Alarmierung taugliche Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger erhalten einen Zuschlag von 50%.

(2) Die Dokumentation der Anfahrten obliegt der oder dem für die ehrenamtliche Kraft zuständigen Einheitsführerin oder Einheitsführer und ist Grundlage für eine Abrechnung. Die Abrechnung ist am Ende jeden Quartals durch die Einheitsführerinnen oder Einheitsführer einzureichen.

## **§ 9 Dienstreisen**

(1) Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets, dazu zählen Lehrgänge und Besprechungen, können nach der geltenden Allgemeinen Geschäftsweisung für die Stadtverwaltung Ber-

gisch Gladbach (AGA) in Verbindung mit den Vorschriften des Reisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz - LRKG) und den dazu ergangenen Verordnungen nur vergütet werden, wenn die Dienstreise vor Antritt formgerecht beantragt und von der Leitung der Feuerwehr genehmigt wurde.

(2) Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Eine Kilometerpauschale für die Nutzung eines privaten Fahrzeuges kann nur verlangt werden, wenn ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder ein triftiger Grund, der nachzuweisen ist, vorliegt. Eine Erstattung erfolgt entsprechend der Regelungen des Reisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Verdienstausfall**

(1) Erstattungsansprüche von privaten Arbeitgebern gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach für die an ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr fortgewährten Leistungen richten sich nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW).

(2) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Bergisch Gladbach entstehen. Als Ersatz wird mindestens ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz beträgt 40,00 €. Auf Antrag kann anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gezahlt werden. Sie ist im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festzusetzen. Der dabei nicht zu überschreitende Höchstbetrag je Stunde beträgt 60,00 €.

(3) Nach einem Einsatz entscheidet die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person entsprechend der Vorschriften des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) unter Berücksichtigung der besonderen Einsatzbedingungen und der persönlichen Gegebenheiten der eingesetzten ehrenamtlichen Kräfte im Einzelfall, ob und inwieweit ihnen eine Ruhezeit zu gewähren ist, bis sie ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen oder wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. In Fällen der gegenseitigen, landesweiten oder auswärtigen Hilfe entscheidet die für die Führung der Einheit zuständige Gebietskörperschaft.

## **§ 11 Steuer, Sozialversicherung**

Die Empfängerinnen und Empfänger der Aufwandsentschädigungen haben die richtige steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Zahlungen eigenverantwortlich sicherzustellen. Die Stadt Bergisch Gladbach ist von jeder Haftung freigestellt.

## **§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz, den Verdienstausfall und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Bergisch Gladbach tritt am 01.10.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Kostenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach vom 12.12.2002 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz, den Verdienstausfall und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Entgeltordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den

Frank Stein  
Bürgermeister